

Abwägung

zu eingegangenen Stellungnahmen

zum Entwurf der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97.16

“Wickendorf-West“

der Landeshauptstadt Schwerin

April 2023

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

INHALT	ERGEBNIS DER PRÜFUNG
Der Eigentümer des Grundbuches 79133 mit den Flurstücken 98/3 und 98/4 nimmt wie folgt Stellung: Derzeit folgt die Bebauungsgrenze der Grenze des Flurstückes 98/4. Diese Situation ergab sich aus den 2018 von der Landeshauptstadt Schwerin getätigten Verkäufen der Flurstücke 98/4 (mit Bildung des Grundbuches 79133) an mich sowie des angrenzenden Flurstücke 98/3 an meine Eltern. Diese wollten das Flurstück 98/3 als Grünland nutzen und haben es dem Grundbuch 315 zu geschlagen. Hierdurch ergab sich das der Bebauungsplan Nr. 97-16 "Wickendorf-West" im Bereich des Grundbuches 315 eigentlich nicht "Grundbuchscharf" fungierte. Das Flurstück 107 aus dem Grundbuch 315 fiel nicht in den B-Plan, das Flurstück 98/3 aus dem selben Grundbuch 315 jedoch sehr wohl. Im Zuge der Eigentumsumtragung auf Grund des Erbfalls habe ich diesen Sachverhalt bereits berichtigen lassen und das Flurstück 98/3 vom Grundbuch 315 auf das Grundbuch 79133 umschreiben lassen. Somit korrespondieren nun die Grundbücher in diesem Bereich mit dem Bebauungsplan. Auf Grund dieser Umtragung ist die derzeit vorhandene doppelte Einrückung der Baugrenze auf dem Grundbuch 79133 gegenüber den Nachbargrundbüchern aus meiner Sicht nicht mehr erforderlich. Im Sinne der Schaffung einer einheitlichen Bebauungsgrenze und damit einer einheitlichen städtebaulichen Entwicklungsperspektive in diesem Bereich beantrage ich die Anpassung der Bebauungsgrenze auf dem Grundbuch 79133 entsprechend den benachbarten Grundbüchern (hier Flurstücke 98/17 und 98/18).	Aus städtebaulicher Sicht wird der Anpassung der Baugrenze zugestimmt. 